

AUFGNAHMEVERTRAG

für das kommunale Betreuungsangebot - Kernzeitbetreuung an der Gerhard-Jung-Schule wird für das Schuljahr 2022/2023 (September 2022 bis .Juli 2023) wird nachfolgender Vertrag geschlossen.

1. Die Stadt Zell im Wiesental nimmt ab _____ das Kind

Vorname	Familienname	Geburtstag

in die Betreuungsgruppe auf.

2. Die Betreuungszeit findet von 7.30 - 8.30 Uhr und Mo 12:00 - 13:00 Uhr, Di und Fr 12:00 – 13:00 Uhr und Mi und Do 12:00 – 13:30 Uhr statt.
3. Die Betreuungszeiten sind in Betreuungseinheiten (BE) aufgeteilt – hierbei besteht im Rahmen der Mitteilung auf dem Anmeldeformular die Möglichkeit, die insgesamt 11 BE's zu wählen. Jede Stunde vor bzw. nach dem täglichen Unterricht stellt eine BE dar.
4. Das Betreuungsentgelt (Elternbeitrag) wird je Betreuungseinheit berechnet.
Es gilt hierbei folgende Staffelung:
- | | Monatsbetrag | je | BE |
|-------------------------------------|----------------------------|-----|----|
| Inanspruchnahme bis zu 3 BE/Woche | 4,60 | EUR | je |
| Inanspruchnahme bis zu 5 BE/Woche | 4,20 | EUR | je |
| Inanspruchnahme bis zu 8 BE/Woche | 3,80 | EUR | je |
| Inanspruchnahme aller 11 BE's/Woche | Monatspauschale 34,10 EUR. | | |
5. Der Elternbeitrag wird für 11 Monate erhoben – der Monat August ist beitragsfrei.
6. Eine Kündigung während des Schuljahres ist mit einer Frist von 5 Wochen zum Monatsende möglich. Die Kündigung ist über das Schulsekretariat einzureichen.
7. Änderungen der gewählten BE's können mit einer Frist von 2 Wochen zum Beginn des neuen Monats gewählt werden. Die Mitteilung erfolgt mit dem Formular Änderungsmeldung.
8. Änderungen der Betreuungszeit und des Entgelts bleiben dem Träger vorbehalten. Eine Anpassung des Entgeltes ist durch den Gemeinderat der Stadt Zell zu genehmigen.
9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch der Einrichtung zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder besteht ein Verdacht, haben die Personensorgeberechtigten die Leiterin der Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
10. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch tätige Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
11. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht für die Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme und den Weg dorthin und wieder nach Hause.

Zell im Wiesental, den _____

Sorgeberechtigte/r

Stadt Zell im Wiesental